

# Arsachen

Thro Woch = Surftl. Qurchl. South.

Jandgraff Wilhelms

zu Wessen, 2c. Braffens zu Kanau,

# RECURSngelegenbeiten,

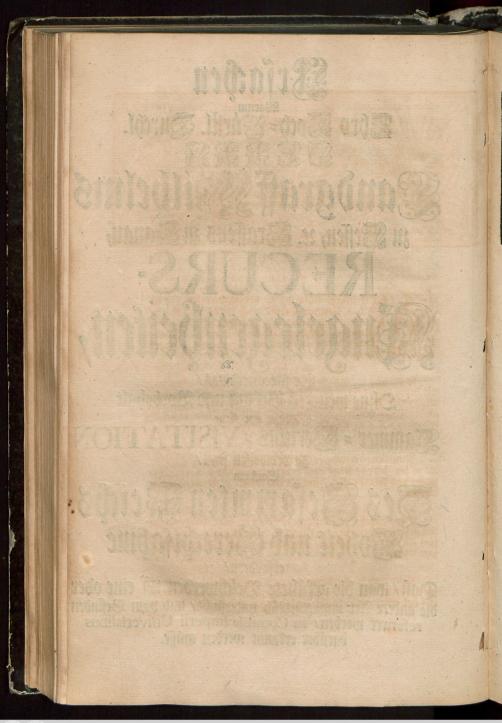
So schlechterdings/

Ohne weiteres Beding und Vorbehalt Richt vor Eine

Sammer = Berichts = VISITATION zu verweisen senn/

Des Wesammten Reichs Sobeit und Serechtsahme

Daß/wan die geführte Beschwerden uff eine oder die andere Art unparthevisch untersucht/ und vom Besinden reseriret worden/ in Comitiis Imperii Universalibus darüber erfannt werden miffe.





Ø. I.

ie höchst nothig und henlsam es sen / daß das Cammer Gericht nach Maaß der Reiches Sass und Ordnungen zu gehöriger Zeit visitiret werde , solches weisen die Visitations-Abschiede und Memorialien de anno 1531, bis anno 1600, aus.

J. 2.

Billig solte das Gericht selbst die Visitationes nicht verhindern, wie der Cammer-Præsident Graff von Laubach zu ansang gegens wärtigen Seculi ben sämtlichen höchste und hohen Ständen die bestandte Klagen geführet, sondern dieselbe vielmehr uff alle Weise zu befordern und zum Stande zu bringen suchen.

J. 3.

Niemalen ist erwehntes Gericht in gröfferer Achtung gewesen, als zu der Zeit, da solche noch in ordentlichem Gang waren, wie solches von denen Cameralisten hin und wieder selbst eingestanden worden.

J. 4.

Dhne Zweiffel von deswegen, weilen ein jeder dazumahl seinen hichern Richter fürchten und in Schrancken bleiben muste, wosfern Er nicht blos gestellet, und jährlich in der Verantwortung sein wolte.

O. 5.

Thurs und Fürsten haben sich auch dieser Jurisdiction andere nicht unterworffen, als uff die in besagter Ordnung vorgeschriebene Art und Weise, und mit dem ausdrücklichen Beding "daß die Acta, "wie "wie die Worte lauten, folgends nach gesprochener Urthell besichtie "get werden musten. (\*)

Die jährliche Visitationes hatten derowegen ihren doppelten Nugen, indem die Stände dadurch sicher gestellet wurden, daß nicht aus denen Schrancken geschritten, noch Ihrer Frenheit und Gerechtsahme zu nahe getretten, oder des Cannner-Gerichts Jurischien weiter extendiret werden dorffte, als Sie mit Kanserlicher Maiestät und untereinander sich verglichen hatten.

#### S. 7.

Weilen nun mit und ben der Visitation zugleich auch die Acta auff der Parthenen Verlangen revidiret wurden, so war nach aller menschlichen Vermuhtung ein Jeder des Seinigen gewiß, und sicher, daß Ihm fein Unrecht geschehen dorffte.

#### J. 8.

Allein obschon regulariter die Visitatores zugleich auch Revisiores senn, so folget hieraus doch nicht, daß alle der Stände Beschwerden solten über einen Leift gezogen, und entweder per modum revisionis erörtert, oder von denen Visitatoribus & sub Direktorio Moguntino entschieden und abgethan werden können und nüssen.

#### 5. 9.

Dann die Sachen haben nicht durchgehends einerlen Gestalt, If blos und allein de iniquitate sententiw die Frage, und jedes Theil gnugsam gehöret, wie dan in vorigen Zeiten und ehe die Visitationes ins stecken gerahten, wenig oder kein ander Exempel gewesen, so braucht es nur einer ordentlichen Revision der verhandelten Akten.

#### f. 10.

Wird aber gegen das Cammer Gericht selbst Klage geführet, und das angebliche Urtheil seu ex persona Judicis & recusari Senatus, seu ob desectum in substantialibus processus als unheilbar nichtig angesochten, so hat es wieder eine andere Bewandnis.

# J. 11.

Und wan es hierben uff Interpretation der Cammer-Gerichts. Ordnung, Wahl-Capitulation und übriger Reichs-Grund-Gesege oder wohl gar uff sämtlicher Stände Frenheit und edelste Vorrechte

(\*) O. C. P. 3, tit. LIII. 5, 1.

ankommt, so stehet wohl keinesweges zu vermuthen, daß Dieselbe Ihr theur erworbenes Jus suffragii super negotiis Imperii præsertim ubi leges ferendæ vel interpretandæ einigen Deputirten übertragen, mithin sich dessen abthun und ihre Wohlsahrt und Hoheit in eines andern Hände stellen werden.

#### Ó. 12.

Woben sich auch nach allen Reguln der Nechte und Billigkeit von selbsten verstehet, daß niemand der mit interessirt und Parthie ist, zugleich Richter senn, oder welches uss eines hinaus laufft, das Directorium führen kann.

#### J. 13.

Um sowol eins als das andere noch flärer zu machen, und uff auffen bemerckte Gr. Durchlaucht herrn Landgraff Wilhelms Recurs-Angelegenheiten zu appliciren, anben barzuthun, warum es in gegenwärtigem Kall so wenig mit einer blosen Revision der Acten ausgemacht senn wolle, als sothane Sachen schlechthin und ohne weiteres Beding und Norbehalt vor eine Cammer : Gerichts: Visitation verwiesen werden mogen, so steckt das haupte Gravamen zumalen in Unsehung berer Darmstädtischen Sachen und was des ren merita betrifft, fürnemlich darinnen, daß Seine Durchläucht weder mit Ihren Exceptionibus, noch mit Ihrer Wieder-Rlage ober Reconvention im geringsten gehöret worden, unerachtet solche ex eadem causa, eodemque negotio herflieffet, und mit bem von ber andern Seite eingeführten Rlagwerck ungertrennlich verknüpft ist, einfolglich, und da Ihre Nohtdurfft in actis noch nicht befindlich, ben ber Revision aber nichts neues vorgebracht werden darff, so macht fich der Schluß von felbsten, daß eines andern und gang neuen Processus nohtig ift, wan Recht und Gerechtigkeit gehand: habet werden foll.

#### S. 14.

Au dem mangelt es in gegenwärtigem Fall an einem nach de nen Neiche Gesen ausgesprochenen Urtheil. Die Ordnung und gemeine Nechte geben klare Maas und Ziel, was durzu gehöret, Singegen ist dem Publico vielfältig vor Augen gelegt, wie grob dargegen angegangen worden; Kein Privatus ist schuldig, von einem verdächtigen Nichter Necht zu nehmen. Nichts desirveniger, und obschon Seine Ourchläucht Derr Landgraff Wilhelm den verdottener Weise aus einzelnen Personen zusammen geslickten Senat in allen diesen Sachen offentlich recusirt haben, so hat man Ihnen doch zumnhten wollen, das Sie dessen Ausspruch annehmen sollenz und was dergleichen offenbahre Nullitäten mehr seynd. Welchemnach es in diesem Stück ebenwenig um Revision der Acten zu rhun, sondern die quæstio præjudicialis zu decidiren ist, ob ein in substan-

tialibus processus & ex persona judicis recusati nichtiger Ausspruch für ein Urtheil zu achten sen, ober nicht?

Non Kanserlicher Majestät ist nach Ausweiß Dero fürtreffe lichen in der Wiegandischen Sache contra Würtburg unterm 9. Zaa Aprilis 1704, abgelegten Ofterreichischen Voto gar deutlich anges merckt, und erkamt (\*), was maasen verschiedene Sachen so gestal tet senn, daß durch die vom Cammer Gericht in seinem dazumahl erstatteten Bericht (\*\*) "angezogene remedia ordinaria Dem sich "beschwehrt befindenden Theil nicht geholffen werden kann, sondern "Ranserliche Majestat und das comitialiter persammlete Reich deß "wegen angegangen werden miffe.

Dann Die Visitatores haben uff einer Geite nur Die erwehne tem Bericht vorgeschriebene Ordnung vor Augen. Und uff der ans dern untersuchen Sie in facto, ob dessen procedere damit itbereins fomme oder nicht?

J. 17.

In so weit nun gehöret ein und der andere RlagePunck allere dings dahin, daß zum Exempel der Herr Cammer-Richter an statt fich aller Familiaritæt und verdachtigen Umgangs mit benen Warthenen und Sollicitanten ganglich zu enthalten, den Darmstädtis ichen Sollicitanten von Moiad, wan diefer nicht eben auswärts zu Gaffe gewesen, taglich in ber Roft gehabt, und Ihn wie einen Domesticum gehalten, mit Ihm und andern Parthenen gespielet, und vielfältigen Umgang gepflogen (\*\*\*), wie nicht weniger alles das, was mit öffterer Zerreiß Wähls und Zusammenslickung des Senats aus einzelen Persohnen gegen die Ordnung und legterr Visitations-Abschied vorgenommen worden (\*\*\*\*).

18.

Källt auch des Processus halber Zweisfel vor, wie zancksüchtis gen Parthenen ihre Ab- und Umwege abzuschneiden sene, und bas Cammer-Gericht hat in diesem Stück die Ordnung zu erläutern oder zu bessern gut gefunden, so konnen die Visitatores solches approbiren, oder sonst deßhalben gebührliches Einsehen thun (\*\*\*\*)

<sup>(\*)</sup> Fabri Staate, Canglen/ Vol. VI. Pag. 693.

<sup>(\*\*)</sup> Apud Nitsch. ad Capit. Joseph. art. 41. Nr. 77. pag. 675. (\*\*\*) O. C. P. I. tit. XIII. 5. 14.

R. V. N. de anno 1713. 5. 44. (\*\*\*\*) O. C. P. I. tit. 10. §. 11. R.V.N. de anno 1713. §. 36. (\*\*\*\*\*) G.C.O. P. II. tit. 38.

R. I. N. de anno 1654. 5.34.

J. 19.

Daß aber Dieselbe Macht ober Gewalt haben solten, neue Gesest zu machen, oder dem Cammer-Gericht gut zu heisen, wan von diesem die Ordnung in sibskantialibus durchschert worden, da sprechen die Neiche-Sagungen und Abschiede nicht das geringste Abort von, sondern die letztere inktruction lehret gang ein anders, solssich dat dassenige, was dem Publico vorgebildet werden will (\*), quod Visitatores Cameræ ab Imperio legislatoria potestate sint instructi, nicht den allergeringsten Grund, und zielet dahin, wan es die Herren zu Westar unrecht gemacht haben, oder sint sich aus eigener Auckoritæt in subskantialibus etwas neues einzussihren gedenschen, und die Visitatores schweigen sill dazu, daß Sie hernach dasselben und die Visitatores schweigen sill dazu, daß Sie hernach dasselben wisen wollen.

J. 20.

Die potestas legislatoria ist dus weesentlichste Stieft und der Haupt-Pseiler aller Reichs-Ständischen Hoheit und Frenheiten; und so dass das die Frage über entstehet, so heist es: Gaudeant sine contradictione Jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, presertim ubi leges serende vel interpretande, belum decernendum &c. nec non, ubi pax aut sædera sacienda, aliave ejusmodi negotia peragenda suerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam siat vel admittatur, nisi de Comitiali, liberoque omnium Imperii Statuum sussers econsensu (\*\*).

J. 21.

Die Ordnung tanquam lex Imperii fundamentalis vermag (\*\*\*), "daß im Nath zu Verfassung der Endellerheite nicht min"der dan acht Beysitzer seyn sollen. Und so sichs begebe, daß die "Assellers in votis spännig und in zwen gleiche Theile zersielen, oder "aber, daß unter achten drey einer andern und sondern UTey"mung seyn wurden, so sollen zu solchen Sachen etliche aus denen "Bensiern zugeordnet, oder dieselbe in vollem Nath vorgenommen "werden.

In dem jüngern und legten Visitations Abschied ist auch einem zeitigen Cammer-Richter zum Ubersuß nochmalen anbeschsten (\*\*\*\*), "daß Er dassenige, was die Cammer-Gerichtes. Ordnung "an eben angeregtem Orte P. I. tit. 13 f. Weiter ordnen 12. 10. sies "bevor henstamlich verordnet hätte, genau beobachten solte, folglich betrifft

<sup>(\*)</sup> Affessor de Ludolph. de Jur. Camerali Sect. 2, 5. 6, n. 51. pag. 310.

<sup>(\*\*\*)</sup> I. P. W. art. 8. 9. 2. (\*\*\*) O. C. P. I. tit. 13, §. 10.

betrifft es allerdings formam ac substantiam Judicii an, wan derfelbe dessen ungehindert davon abgehen, und nicht nur an statt wei nigstens acht Benssier zu solch einer großen und wichtigen Sache zu ziehen, den Senat blosdin mit Sechsen betesen, und aus dem Ubergang und singulairen Voto eines einzigen Assesson, und aus dem Ubergang und singulairen Voto eines einzigen Assesson zu noch Majora machen wis, dahero und weilen Churz und Fürsten zuvor Ihren Consens dazu geden müssen, ob Sie zusrieden senn, das Ordnurgen und Gesehe in substantialidus geändert, und Sie auf die Weise zu Necht gestellt und geurtheilet werden mögen; So dörste sich sichwerlich ein einziger Stand des Neichs sinden, der hier seine Meynung nicht mit zu sagen, und die Erdrerung sothanen Haupt-Puncks einigen Deputirten oder meisten Stimmen zu übersassen sich entzichtliefen solte.

J. 22.

Alle diese Dinge schlagen offenbahr in die Jura singulorum ein; Und gleich wie ein jeder Chur-Fürst und Stand sein besonder Interesse daben hatt. Also kan das vor einer blosen Cammer-Gerichts-Vistation nicht ausgemacht werden, was uff gewisse Maas der nen Majoribus in Comiris nicht einmal unterworssen, sondern libero omnium Statuum consensu zum Stande zu bringen, und western sich die Stimmen theisen sosten, per amicabilem compositionem zu erörtern ist (\*).

J. 23.

Und noch vielweniger können und werben Dieselbe Ihre edelste Freybeiten und Worrechte in die Schause schlagen, und gesches hen lassen, daß es ust dem arbitrio derer Visitatoren berushe, ob Sie wie bekanntlich schon ehemalen vor und im Werck gewesen, daß privilegium fori & Austregarum gang abschaffen, oder welches einerley ist, dem Reichschof Nath und Caumner-Gericht freye Habe lassen, und gestatten wollen, daß der oder dasselbe hierunter nach Belieben versahren, und nachdem die Partheyen gut angeschrieben seyn, dazu um reselectiven soll dörffen, oder nicht?

S. 24.

Mit benen Neichs Ständischen Nechten wird es doch verhoffentlich noch nicht dahin gediehen seyn, daß selbige schlechterdings von der Gnade einiger Neichs Hof-Nähte und Beysiger abhangen, sondern die Ordnung und Gesege mussen den Weg zeigen, wie diese ihr Umt zu verrichten und die Justig im Neich zu administriren haben.

J. 25.

Ein klarer Beweiß, uff was Art mit vorerwehntem in als len Wahl : Capitulationen sorgkältig verwahrten privilegio fori & Austre-

<sup>(\*)</sup> I. P. art. 5. 5. 19. & art. 8. 5. 2.

Austregarum bis hiehin der Spott getrieben worden, steckt in dem so genannten Mandat-Process und bessen offenbahren Misbrauch.

#### J. 26.

Die natürliche Wölcker und gemeine Rechte verabscheuen nichts mehr, als den Process mit der Execution zu erössinen. Selbst die beste Cameralissen bekennen, daß Mandata sine clausula regulariter von keiner Krafft noch Gültigkeit senn (\*). Es werden aber vier Fälle in der Ordnung ausgenommen (\*\*), sin denen vermösige der Kechte, wie die Worte lauten, a præcepto ohne vorhersigedende Erkanntniss angesangen werden mag, wan nemlich (a) die Handlung an ihr selbsis, von Kechtes und Gewohnheits wegen verbotten, oder (b) dem anrussenden Thei daburch sold eine Beschwerde zugesügt würde, die nach begangener Chat nicht wieder zu beingen, oder daß (c) die Sache gegen den gemeinen Augen ware, oder (d) keinen Derzug litte.

#### S. 27.

Jedoch restringivet die Ordnung solches alles einzig und allein dahin, wan ganz keiner weitern Erkänntnus nödtig (\*\*\*), oder toelches einerley ist, dem beklagten Theil nicht die geringste Defension zu statten kommen, sondern alles mit der blosen Execution ausges macht werden kann (\*\*\*\*), und beziehet sich dißfals uff die gemein beschreie Rechte (\*\*\*\*\*).

#### S. 28.

Asorben dan incidenter zu erinnern, was für ein groffen Feheter und Jrithum es ist, wan die Mandata S. C. für eine gang neue Teutsche Ersindung ausgegeben werden, die da mit denen Interdictis keine Gemeinschaft hätte, sondern für eine extraordinaire Constitution zu achten, welche secundum regulas juris & æqui nicht zu beurtheisen sen, indem ipsissima verba ordinationis ein anders und das gerade Gegentheis an Tag legen, und die gemein beschrieben Mechte von keinen dergleichen Præceptis, als denen interdictis in materia possessionis etwas wissen.

## J. 29.

Diß halte man nun mit des Cammer-Gerichts seinem jetveille gen procedere zusammen, so wird sich der eingeschlichene abusus E Man-

<sup>(\*)</sup> Gail: lib: 1. obs: 13. 5, 1. (\*\*) O. C. P. II. tit. 23.

<sup>(\*\*\*)</sup> O.C. P.II. tit. 23. (\*\*\*\*) Gail. lib.1. obf. 13. n. 3. in fine, & Coccejus de abusu Mandat, S. C.

<sup>9. 51.</sup> (\*\*\*\*\*) C. C. O. P. II. tit. 25. 5. 2.

Mandatorum S. C. und wohin es eigentlich damit angesehen ist, bald ergeben, daß nemlich die Beforderung der Gerechtigkeit gang keinen Theil hieran hat, sondern deren völliger Umsturg vielmehr dadurch befordert wird (\*).

J. 30.

Inzwischen sinden diesenige, welchen die Neichse Ständische Rechte und Frenheiten ein Dorn in ihren Augen seyn, doch recht gute Mittel und Wege, daß Sie dergleichen Neichse Constitutionswidrige Annussungen unter der Hand einführen. Und wan es noch eine fleine Weile damit dauret, oder ben der nächsten Visitation wieder ungeahndet bleibet, solche am Ende vim juris non seripti bekommen.

Die Runft bestehet barin, baf eine ober bas andere Mitalied der Reichs Berichte, welches den Nahmen einer besondern Gelehre samfeit und Erfahrung erworben, von diesen Dingen Bucher schreie ben, und dergleichen neuerliche principia dem Publico für gewisse Wahrheiten vorbilden muß. Weil nun mit offentlichem Widers fpruch lauter Berfolgung, und auffer dem fein Danck mehr baben au verdienen ist, so schweigen die, welche es besser wissen, still dazu. Junge Leute aber, so um den Process ben denen Reichs-Gerichten zu erlernen, nach Wien und Weglar reifen, fangen selbige wie die Mutter-Milch ein. Und an statt sich an die leges fundamentales zu halten, so nehmen sie den Ausspruch eines solchen Mannes um so viel do ehender mit der groften Werehrung an, weil sie nichts anders festen jud boren, babero es bie Gestalt gewinnet, daß die Reichs-Abschiede unter das alte Eisen gehören, oder doch folch ein Commentarius weit vorzuziehen sen; bevorab da über das auch feiner, ber als Advocat ober Parthie zu thun hat, ben erwehntem Geriche te etwas auszurichten vermag, wofern Er sothane principia nicht annehmen und fein libell daruff einrichten wil : Woraus hernach der gemeine Wahn entstehet, daß es so, und nicht anders senn konte und muste.

Trifft es sich aber, daß dieser Wisstrauch geahndet, und wie die Ordnung damit bestehen könne? Um Belehrung gebeten wird, so nuß die einzige Ausstuckt zur Antwort und unanreichigem Behelst dienen, daß die Sache oder Handlung, worüber der Streit ist, profacto nullo jure justificabili zu halten, und wie weit sich diß axioma erstrecke, des Cammer-Gerichts Benrtheilung lediglich überlassen sey: Und da sährer dan dasselbe beh aller Gesegneheit mit Mandatis nach Gutsinden daraust sos, ziehet die Sachen vor sich und thut nicht, als ob die Stande iemalen Austräae gehabt hätten.

J. 32.

<sup>(\*)</sup> Mindanus de Mandatis lib, 2, 5,10. n. 21.

J. 32.

Unfanglich gienge man damit noch ein wenig behutsam. Seit einiger Zeit aber und da sich der Neichs-Hof-Naht diese Frenheit nimmt, wird offentlich in die Welt geschrieben, quod praxis judiciaria supremorum Imperii Dicasteriorum interpres legum optima & arbitrium judicis in decernendis Mandatis S. C. ad casus expressos non restrictum, sed legum generalium imo & Juris Civilis communis applicatio ad factum discretioni Judicis relicta sit (\*).

J. 33.

Diß zeigt die Meisterschafft deren man sich ohne Schen über die Ordnung und Gesesse anzumaasen sucht, mit durren Worten an. Alle Streithändel laussen von Seiten des Unrechthabenden theils ussein factum nullo jure justificabile hinaus. Aber Ordnung und Nechte lepden doch nicht, daß deswegen alle Processe mit Mandatis S. C. geschlichtet und zu Ende gebracht werden.

J. 34.

Was ist wohl strassbahrer und verhaßter, als ein Spolium? Wan einer den andern des Seinigen entsett? Nichts destoweniger darst und soll das Cammer-Gericht die Klage weder annehmen noch ein Mandat erkennen, sondern die Sache gehöret ad Austregas, dafern die Entsetung nicht Land Frieddrückig, oder mit gewaltiger Chat, aber doch wider Recht geschehen ist (\*\*), Woraus zur anige erhellet, was obiger Worwand oder das factum nullo jure justificabile sür einen Absalb hatt.

S. 35.

Berhoffentlich wird die alte Gesetzeber niemand einer geringern Einsicht beschuldigen wollen: Sie wusten gar wohl, daß kein Daupt-Streit ohne dem andern Theil wehe zu thun, sich vermittelst des Mandat - Processus ansangen oder entscheiden lieste. Und diß ist die wahre Ursach, warum in casu frackæ pacis, pignorationis, litigiose possessionis &c. kein Mandatum, sondern Citatio ersandt werden soll. Nicht, weisen sonst die Constitutiones speciales verzgebens wären, sondern weisen derscheiden Fälle eine weitere Ausschlerung und rechtliche Erfähntniss ersordern, dahingegen dasjenige, was per viam Mandati geschehen fann, levato velo besonders verhandelt, und zum voraus abgethan werden muß.

J. 36.

Bermöge der Ordnung giebt es in obigen Fällen einen zwenfachen Process: Citationis & Mandati (\*\*\*). Wie mag man also

<sup>(\*)</sup> Affeff. de Ludolph de Jur. Cam. Sect. 1. \$, 10. n. 18. pag. 109. (\*\*) O. C. P. II. tit. 8.

<sup>(\*\*\*)</sup> Gail, de Pignor. obs. 13.

dem Publico vorbilden, daß fein Mandatum S. C. plat håtte, wan Constitutiones speciales vorhanden wären (\*)? Woss um des Cammer-Gerichts Jurisdiction umd Auctoritæt zu erweitern, und eine dritte Gattung von Sachen auszusinden, worin per modum præcepti soll procedirt und die Austregal-Instans benjeit gesett werden kömnen, da doch die Neichs-Abschiede durchgehends ein anders im Munde führen. Im gegentheil so senn die ehen die vier Källe, deren in der Ordnung P. II. tie. 23. Weldung geschiehet, daß ab executione & præcepto anzusangen sen (\*\*): Keinesweges aber in causa principali, sondern wegen der mit untersaussenden neben-Puncten, welche salva justitia ust die Weise erdrett werden können.

#### S. 37

Im Visitations-Abschied de anno 1568. ist verordnet (\*\*\*) daß "in Pfandungs Sachen alle unerhebliche exceptiones abgeschnitten, und für allen Dingen dem ausgegangenen Mandat vermöge offt "angeregter Constitution der Pfandung vollsommlich pariet werd den soll. Und das zwar mit höchsten Jug und Necht "damit nicht "allein die Gefangene und Pfände in die Länge nicht uffges "balten, sondern auch die henssame Constitution nicht eludiret, und "die Saupt Sache und merita cause, so ad purclum citationis gehörig, ante litis ingressim nulliter und zu höchster der Parthenen Beschwerung dispuirt und auszusühren unterstanden twerde.

G. 38.

Die gemein beschriebene Rechte, woruff sich die Ordnung beziehet, lehren auch zur gnüge, daß diß der wahre und einzige Zweck und Gebrauch des Mandar-Processus sen, wan nemlich um Dieser ober jener Frrungen willen, einer dem andern feine Leute, Unterthanen, Pferde, Sunde und Gefchirre abgepfandet, arreftiret, ober in præjudicium tertii ein novum opus vorhatte, daß falva caufa principali für allen Dingen bas Pfand ohne Entgeld restituirt, ber Arrest uffgehoben, und mit dem Bau innen gehalten werden mufte. Diff alles lendet keinen Berzug; Es wachst auch weder einem noch bem andern Theil in der haupt Sache Schaden badurch zu, folglich fehet nichts im Wege, warum nicht folch ein Gebott ertheilet, oder burch ein geschärfftes Verbott der angedroheten Belendigung vorgebogen werden solte? Wie komt es aber mit der gesunden Wers nunfft und Billigkeit überein, durch folch einen Brieff jemand unges hort sein Necht zu nehmen, oder auch nur ein Nachtheil zuzuziehen, und

(\*\*) R. I. N. de anno 1654. 5.79. (\*\*\*) R. V. de anno 1668. 5. 9.

<sup>(\*)</sup> Affesfor de Ludolph de J. C. loc. alleg. pag. 107. circa finem.

und ihn um seine Exceptiones und Reconvention zu bringen (\*)? Selbst der Innhalt eines dergleichen Mandati S. C. zeigt dasselbe zur gnüge. Uff obige Fälle lässet sich die eventualiter angekündigte Straffe wohl appliciren; Allein in der Haupt Sache ohne die auferste Absurdiret nicht, mithin braucht es seines weitern Ropffzerbrechens, warum heut zu Tage in dem von der ersten Institution gang abweichenden Mandat-Process die comminatio poenæ für die liebe lange Weile, umsonst, und vergebens ist: Worüber doch sonst von denen Herren Cameralen grosse Verwunderung bezeigt wird.

1. 39.

Wil das Cammer Gericht die Justig in causa Mandati Orde nungs-maffig administriren, "so dorffen keine Auszuge, dan allein "fub- & obreptionis, item maleficii banni, privationis &c. zugela " sen, und dasjenige, was ad causam principalem gehorig, durchaus "nicht darin eingemischet werden (\*\*). Ratio legis ist auch hierung ter in aprico, und dem Cammer-Richter noch lettens anno 1713. anbefohlen (\*\*\*), "Da man auch bishero wahrgenommen, daß das "Cammer: Gericht die Ordnung und andere Reichs: Sanungen "durch gemeine Bescheide zuweilen geandert, diffalls fürobin "nicht weiter zu gehen, als gedachte Dronung und Reichs-Sasun-"gen in gewisser Maase erlauben, das ist blos ben dem modo procedendi zu verhüten, daß benen Advocaten und Procuratoren alle tergiversationes und unnohtige Weitläufftigkeiten abgeschnitten werben mogen (\*\*\*\*). Dennoch gehen die Reichs-Gerichte gestif sentlich dargegen an, und berühmen sich dessen noch bazu. Quotus quisque enim est, qui nesciat infinitum numerum Mandatorum S. C. in utroque supremo Imperii Judicio decretorum & decisorum, in quibus merita causæ principalis fuerunt exactissime a partibus discussa, licet in via citationis forte aliud fuisset primæ inftantiæ forum. Welchenfalls Sie an die in allen Meiches Gesegen ohne restriction benen Standen vorbehaltene Austrage nicht gebunden senn, sondern die Saupt Sache vermittelit des Mandat-Processus zu entscheiden sich befugt erachten wollen (\*\*\*\*).

S. 40.

11nd wiewohl Sie selber befennen, quod decisio cause principalis ad Forum primæ instantiæ seu Austregarum spectet, & sollicita istius beneficii observatio in legibus Imperii passim & novossimme in R. V. J. 9. injuncta sit (\*\*\*\*\*\*). So hat Sie doch fein hehl, Doch

(\*\*) C.C. P.3. tit. 42. §.1. (\*\*\*) R. V. N. de anno 1713. §.14.

<sup>(\*)</sup> De Cocceji de abusu Mandatorum S. C. S. 49. 50. & seqq.

<sup>(\*\*\*\*)</sup> R. I. Spir. de anno 1557. S. 4. junch. Recessu 1. de anno 1634. S. 34. (\*\*\*\*\*) Assess. de Ludolph loc. alleg. p. 109. p. 111. p. 127. p. 142 & 158. (\*\*\*\*\*\*) Assess. de Ludolph, loc. alleg. p. 111.

daß Sie deffen ohngehindert thun, was Sie gut und gerathen finz den, und vermeinen sich damit zu rechtfertigen, weilen das, was die Parthenen in meritis cause verhandelten, tanquam prorogatio jurisdictionis anzusehen, und die ben der Austregal-Instant besindliche Schwierigkeiten und procrastinationes vorhero abzuschaffen wären.

#### J. 41.

Allein wem ist nicht bekannt, wie behutsam das beklagte Theil sedennahl sich verwahret, de non consentiendo in judicium, nist quatenus & quantum jurisdictio suerit kundata: Wie soll es dan der Beklagte machen? Die Mandata werden mehrentheils, wie das Exempel in denen Darmstädtischen Sachen zu Tage lieger, ust lauter notorie ad petitorium gehörige narrata erkannt; Dem beklagten Theil wird auch wohl gar ufferlegt, daß Er sich darauff einlassen muß (\*); Und wan alsdan deren Unerheblichseit nur oditer sub protestatione berühret wird, so heist es, daß die Sache in ordinario & petitorio instruiret sen, ehe die Nohtdursst weder halb noch gang vorgebracht worden.

1. 42.

Noch elender ist der andere Borwurst, daß coram Austregis der Process allzulang daurete. Lasse man doch benm Cammers Gericht nachsehen, wie es da stehet! Die allererste daselhst anhängig gemachte Sache soll noch nicht zum Ende senn. Und was gibt das für einen Schluß? Ben diesem oder jenem Dieasterio ist beste end schleumigeve Jusie als zu Westlar; Ergd, kan dasselbe die dorthin gehörige Processe vor sich ziehen, oder seine Jurisciscision weis ter erstrecken, als solche reichet und Ihm anvertrauet ist?

## 5. 43.

Ranserliche Majestät haben anno 1641. occasione der Hamburgischen Alchte Sache das Kind den seinem rechten Nahmen genemet (\*\*), "daß die Camerales nichts mehr als Ihro und des "Neichs Diener und Administratores rei aliena sein, Sie müssen nicht über die Geses, sondern nach denen Ihnen vorgeschriebenen Gesegen urtheisen; Und sodald das nicht geschiehet, fällt Ihr ganz zes Weesen, Auctoricet und Jurisdiction weg.

# J. 44.

Vorhin ist schon dur gnüge dargethan und bestärcket, daß der Mandat-Process überhaupt keine statt hat, als nur in denjenigen Fällen, worin alle weitere Ausführung und Erkänntnüß gant unnöh-

<sup>(\*)</sup> Affessor de Ludelph lib. alleg. pag. 404. (\*\*) Londorp. act. publ. com.V. p. 356.

nobtia und überfluffia iff: Es fomt also gar nicht daruff an, ob der Referent mennet, daß Er die Sache uff die erfte Supplication ente scheiden konne, und fein Unrecht begienge, wan durchgegriffen und ein Mandat ausgeschrellet würde. Die Ordnung und Reichs-Abschiede, worüber Ranserliche Majestät mit denen Ständen, und die Stände mit Ranserlicher Majestat fich verglichen haben, führer gang ein ans ders im Munde (\*). Es erscheinet daraus, was für groffe Bors ficht von denen Legislatoribus gebraucht worden, daß niemand mit Mandatis S. C. beschweret werden sollen? Und wie genau die bahin nicht gehörige Källe von benen übrigen contradistinguiret worden. "Ift eine Berschreibung schon noch fo gut, und ber Execution nicht " Davin gebacht, fo fan Darauff fein Mandatum S. C. erfannt werben. "obschon dieselbe sub juramento ausgestellet ift (f. 23.). Und wan " gleich der Schuldner die Confessiones und Instrumenta, fo Er nach "uffgerichteter Obligation von fich gegeben, darinnen Er der Schuld " extrajudicialiter geständig, nachmahlen wiederholet, fo follen Sie "boch nicht für gnugfam gehalten, ober Mandata S. C. erfannt, noch "ad viam executionis gezogen werben. (J. 34.) Dahingegen bas "Cammer-Gericht ohne Anstand Mandata S.C. erfennen mag, sobald Die Worte ohne Recht in der Verschreibung befindlich senn. und fich der Beklagte selbst aller Defension begiebt. Bum offenbahren Beweiß, daß gang nichts, was altioris indaginis, ober worin der geringsten rechtlichen Erkanntnuß weiter nohtig ift, ad Processung Mandati gezogen werden fann. Wie dan alles das, was in 6.36. vom Unterscheib inter rem tertiam, seu innocentem, & fructum seu partem litigiosam ans und ausgeführet wird, diesen thesin ferner auffer allem Zweiffel fetet.

Sehe man aber quoad hypothesin nur mit unparthepischen Augen an, wie das Cammer-Gericht in der Modiliar-Erbschafftssund Babenhäuser-Sache zu Werck gegangen ist! Hatt es wohl den geringsten Schein von einem Land-Friedens-Bruch, daß Jhro Durchläucht Herr Landgraff Wilhelm gedachte Werlassenschafft die zu rechtlicher Erfänntnüß nicht aus Handen lassen wolsen? Dietelbe ist die uns die Erfänntnüß nicht aus Handen gebiseben, auch noch in sicherer Verwahrung, an demselbigen Irr, wo solche immerhin und den her Betrucktrung, an demselbigen Irr, wo solche immerhin und den her Herre Gerwahrung, an demselbigen Irr, wo solche immerhin und den her Handrassen zu Arnmstadt Durch, haben nie ein Stück davon in Ihrer Gewahrsan und Vestig gehabt. Wie können Sie dan desen entsest sehn? Und den ungestandenen Fall, es wäre eine würckstiche Einssehung geschehen, wie doch nicht, so gehöret die Sache vermös

<sup>(\*)</sup> Speperifder R. D. de anno 1600. 5.32.33.34.36. & feqq.

ge ber Ordnung P. 2. tit. 8. bennoch ad Austregas, zumahlen nicht ber Schein von einer gewaltigen That vorhanden ist.

0. 46. Eben die Bewandniff hat es mit bem Umt Babenhausen. Ift dan das Finftl. Sauß Darmftadt jemahlen in deffen würcklicher Possession gewesen? Ober worin gleicht wohl die vom Herrn Lands graff Wilhelm gebrauchte Worsicht einem Land-Friedens Bruch? Che der Herr Graff verstarb, so wurden von denjenigen Trouppen, welche zu Beneinanderhaltung der Graffichafft in Sanau las gen, ohngefehr Zwenhundert dorthin geschieft, um zu verhüten, daß sich existente casu niemand Fremdes eindringen sollen. Es war auch hohe Zeit damit. Dann zwen Stunden hernach langten eis nige Darmstädtische Compagnien vor denen Thoren an; Waren diese denen Heffen-Caffelischen zuvor kommen, so wurde gegen deren Manutenens schwerlich jemand etwas eingewendet haben, folglich wird der Unterschied nicht im Recht, sondern unter denen Persohnen geficht, und dasjenige für eine von Rechtes und Gewohnheites wegen verbottene Sache ausgeschruen, was das andere Theil selbit au thun eben im Begriff gewesen, und Ihm ohnfehlbahr gut geheisen fenn wurde. Satte man das Furftliche Sauf Seffen Darmftadt its gendwo zu verdringen gedacht, so wurde man dasselbe nicht in possesfione der obwohl unbefugter Weise occupirten Dorffichafften Schaaffs heim, Schlierbach und Diesenbach gelaffen haben, oder noch laffen.

In andern und gleichen Fällen statuiret das Cammer-Gericht, quod reus non committat kadum omni jure prohibitum, si in possessione controversa sementissim tueatur (\*). Gegen Se. Durchl, Derrn Landgraff Wilhelm aber sols, unerachtet Sie Universal-Succession denen Hanausschen Landen senn, die in aller Welt und einem jedern Privato ersaubte apprehensio possessionis vacum für eine verbottene ad Mandatum S. C. qualificite Sache gehalten werden. Ist das die GOttzgeheisigte gleichdurchgehende Justig im Handburchgen Reich ohne Ansehung der Person verwaltet?

Der Umstand, womit dis Reichs-Constitutions-widrige Bersfahren nunmehro beschonet werden wil, entdeckt die Blose der richts nur immer je mehr und mehr, ob wäre nemlich das Mandat wegen Babenhausen von deswegen so schleunig erkannt worden, weiten man Hesten-Cassellischer Seits eine kleine mit Canonen verziehene Armée in gedachtes Umt geschiekt. Steekt aber hierunter nicht eine offenbahre cavillation? Das Mandat ist den 24. Tag Aprilis 1736. erkannt; Hingegen obiger March erst den 17. Tag May d. a. vor sich gangen, als das Erp-Stisst Manns Tags zuvor seine Garnison aus der Stadt marchiren lassen, umd dem Berlaut

<sup>(\*)</sup> Affessor de Ludolph loc, alleg. pag. 107. in fine

nach vorgehabt, sich mit Darmstadt zu conjungiren, und die Hessenschaften Easselische Trouppen aller Orten mit Gewalt zu vertreiben; Wie läst sich also da die Ersennung obangeregten Mandati mit entschuldigen? Folglich bleibt es nach wie vor daben, daß diese Sachen, wossern Ordnung und Necht gilt, und nicht alles über den haussen gehen sollt ach forum competens, Judicium & processum ordinarium verwiesen werden mussen.

J. 48.

Ben dem allen ist das offenbahre Unrecht welches Sr. Durchl. Herrn Landgraff Wilhelm, für Ihre Person geschehen, in Rücksicht usf die kunftige Folgen, noch das geringste: Aber das Chur: und Kursten hierdurch zuwachsende Præjudig wil ein weit mehrers sagenz Dann uff diese Weise, ist Ihr edelstes privilegium sori so viel als nichts. Was hilfit Sie, daß Ihre Borsahren ben Errichtung der alten und neuen Reichs-Geses und Wahl-Capitulationen so große Sorge dassin geragen, wan dasselbe unterm seren Vorwand, des in dergleichen Fällen gans unstatthafften Mandat-Processus pro bene placito derer eine unumsordnachte Gewalt suchenden Reichs-Gesrichte vereitelt und eludiret werden kann?

J. 49.

Kein Teutscher First, Er mag bazu erwählet ober gebohren sein, wird sich, wan Er die Folgen überlegt, jenen zu Gefallen, ober um etwa einen Procels zu gewinnen, seines Standes abthun, und so weit erniedrigen, daße Er uff solche Citationes in allen Fallen ohne Ausnahme, wie Bauren vor ihrem Schultheisen erscheinen, und sich anders, als nach Borschrift derer Reichs Say und Ordnungen solte Richten und vor Recht ziehen lassen wollen.

J. 50.

Die quæstio an? Kan berowegen fein Bebencken noch Wiberforuch finden, ob diesem Unfug endlich zu steuren, und das Justig-Wesen in diesem Strick in die alte und rechte Glaise wiederum zu bringen sen? Sondern es beruhet lediglich daruff, wie und durch wen solches am füglichsten ins Werck gerichtet werden kan und muß?

J. 51.

Ware allein des Processus halber etwas zu erinnern, zu bessern und zu erläutern, so liesse es in der zu verordnenden Commissarien und Visitatoren ihr Annt, derhalben gebührend Einsehen zu thun (\*). Nachdem aber von denen fürnehmisen surdus Statuum die Frage ist, ob solche abgeschaft senn, oder die Reichs-Gerichte mit Ihnen nach denen Gesehen zu versahren haben sollen; Go vermögen selbige den Stein allein nicht zu heben: Nicht, daß Sie in sacto diese und dergleichen Mängel und Gebrechen nicht solten untersuchen können, sondern weisen die endliche Decision und Fassung eines Schlusses dem Comitialiter versammleten Neich gebühret. Die wegen des Lustige

<sup>(\*)</sup> O. C. P. 2, tit. 36.

Justig-Wesens seit anno 1532, bis anno 1600, gemachte Reichs: und Deputations-Abschiede senn eben durch die Visitationes veranlasset worden (\*). Und sobald selbige in stecken gerahten, findet sich, den jungern Reichs: Abschied de anno 1654, ausgenommen, nichts ders

aleichen mehr.

Aber die Reichs-Bersammlung gab hernach und interpretirte das Gesen uff derer Visitatoren Relation, wie Sie es aut funde und wolte: Und was ins besondere materiam Mandatorum, wo hier die Rede von ift, nach ihrer Natur und Gigenschafft betrifft, so haben Die Visitatores, auffer wan Sie die Benfiger blos uff die Ordmung gewiesen, für sich nie etwas zu verordnen getrauet, sondern dasselbe Dem Gesammten Reich überlassen (\*\*).

Der jungere Visitations-Abschied de anno 1713. Dienet hierben gum Erempel. Bu der Zeit fam diese Materie ebenfals vor. Und da ware es sehr aut und zu wünschen gewesen, wan die Visitatores Die überhaupt darüber geführte Beschwerden "daß sowohl die vier "Kalle, worin allein Mandata S. C. verstattet senn, zu weit erstreckt and Dahero die Parthepen mehrmalen um ihre erste Instant ges "bracht, als sonsten gegen der Reichs: Stande Privilegia und Jura , Austregarum process und Mandata erfannt worden (\*\*\*), grund: lich und genau untersucht und ad Comitia davon referiret hatten. Dieweil aber nach Ausweiß der Visitations-Acten (warum? ift leicht zu begreiffen, wie in andern Fallen mehr namentlich wegen ber vi instructionis committirten interpretation der Ordnung P. II. tic. 7. geschehen) bargegen Sinderung in den Weg gelegt worden, und Sie für sich etwas hauptsächliches zu statuiren sich nicht ermächtigen dorf fen; Go ift dem Cammer-Bericht nur in ber generalitæt anbefoh ten "folches alles kunfftighin zu verhüten, und insonderheit wider , den wahren Berstand der Ordnung die in solcher P. II. tit, 23. spe-, cificirte vier Kalle gegen die Chur-Furftl. Fürftl. und Fürften-ma-"fige und andere rechtliche Austrage und Frenheiten zu Derfelben Beschwerde, uff nicht gnugsam qualificirte narrata in feine Weise "zu erstrecken, noch baburch die erste Instangien zu vernichtigen, son "bern bergleichen erschlichene Processe und Mandata ohnverzuglich "wieder abzuthun und den Berbrecher nach Befinden des Unfugs "in Rosten und Straffe fällig zu ertheilen (\*\*\*\*).

J. 53. Da blieb es aber ben; Und an fatt fich hieran zu fehren, fo alaubt nach feinem eigenen Geständniß das Cammer-Gericht eben hierdurch um soviel do mehr ein freves Keld bekommen zu haben,

<sup>(\*)</sup> Deputat, Abschied ju Speper de anno 1600. 9. 5. (\*\*) R.I. de anno 1566, 5.121. & feqq. 1594. 5.70. & feqq. & Rec. Dep. Spir. de anno 1600. §. 29. & legq. (\*\*\*) R.V.N. de anno 1713. §.9.

<sup>(\*\*\*\*)</sup> R.V.N. loso allegato.

weilen in specie nichts berühret, noch dasjenige was denen Neichs-Constitutionen zuwider begangen war, uffgehoben und abgeschafft worden, sondern nur idem per idem decidiret, und von dem Saupts Ding die Hand abs und zurück gezogen ist.

Goll es dahero nicht wieder so gehen, und die disherige Unordsnung endlich vim legisgewinnen; So ist es hobe Zeit, daß in Ernst dazu gethan werde, wofern nicht sowohl einer als der andere seine Vorrechte und Frenheiten vor ewig versieren wil; Allbereit anno 1548, ust dem Neichs-Tag zu Augsburg wolte man die Austräge mit Gewalt abgeschaft wissen. Einige Stände wancken auch schon; Weil es aber directe und offentlich gesicht wurde, so legten die Weltziche Churz und Kursten sich mit zusammen geseten Kräften dargegen. Und nunmehro stehet es druft und dran; Wenigstens bieten einige die Hand dazu, daß dieser Zweck per indirectum in der Stille und heimlich erreicht, mithin denen Ständen der Nahme und eine leere Eindickung von Ihrem privilezio sori zwar gelassen, in der Schat aber der bereits um Ihre Hörner gehende Strick mit guter Manier immer vester angeknüpst, und endlich zugedunden werden soll.

280 es ben voriger Visitation an gelegen, daß dieser importante Punct unerdrtert geblieben, solches muß doch, wan nicht alles uss einmahl bricht, den denen für Ihre Nechte besorgten Stände einige Uffinereksunseit erwecken, und die Nohmvendigkeit begreisstich nachen, daß in diesen und dergleichen Puncken zwar denen jezigen Visitatoren eine ackum die gründliche Untersuchung und Berichts-Erstattung uffgetragen werden kan, hingegen die Cognition und Decision dessen, als eine vor das Gesammte Neich gehörige Sache anzuschen, und dasselbst wie ben Errichtung der Neichs Gesege in puncko justitiæ in vorigen Zeiten allezeit geschehen, nach Worschrift des Instrumenti Pacis und Wahls-Capitulationen völlig ins reine und zum Schluß zu bringen sei.

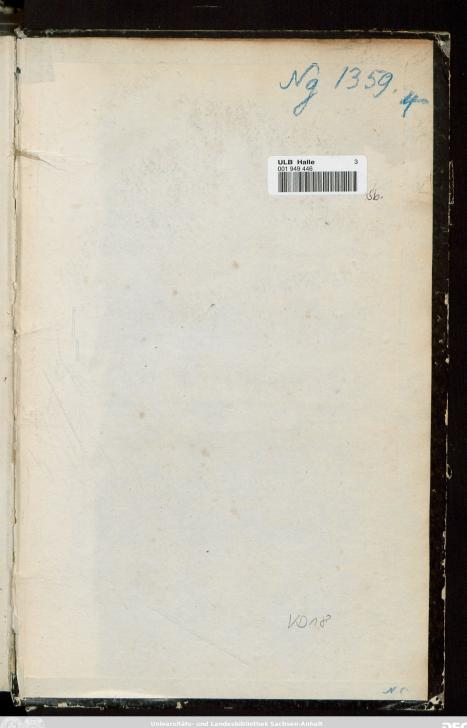
Enblich und was Sr. Durchläucht des Herrn Landgraffen und Statthalters particular-Ingelegenheiten anbelangt, so ift weiter nichts übrig, als nach Necht und Billigfeit zu betrachten, wan es zur würcklichen Untersuchung gediehen, wer alsban mit unter denen Deputirten sehn kan, oder ausgeschlossen bleiben nuß?

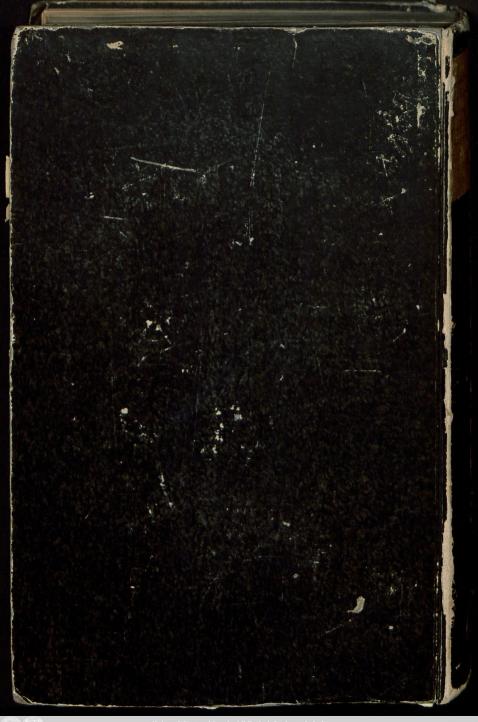
Der Sochansehnliche Kanserliche Commissarius hat ben allen publiquen Geschäften, so von Reichs wegen zu verrichten, ohnstrietig die Oberste Stelle und Macht: Einem zeitigen Herrn Erg-Canglar und Chur-Fürsten zu Manns gebühret auch in dergleichen Källen das Directorium billig: Welchennach überhaupt und ben der anzuhossenden Visitation insbesondere solches alles in regula kei-

nen Zweiffel hatt. Gegenwartig fragt es fich aber von einem privat-Streit, wan einer ober ber andere mitintereffiret ift, ob alse ban Derfelbe zugleich auch die Stelle eines Deputirten und Rich ters vertretten fann? Num ift das Ery-Stifft zu Manns bes fanntlich selbst pars, und macht von Anfang bis noch zu mit dem Fürstlichen Sauß Seffen Darmstadt communem causam. Unben beruhet zu Regensburg wenigstens in der Notorietæt, wie und uff was Art die Fürtreffliche Chur-Bohmische und Desterreichische Gefandschafften, gegen welche man auffer bem vollkommene Sochachtung heget, fich jederzeit diefer Sachen ans und gegentheilige Pars thie genommen, als ob es ihre eigene Sache ware, immagen Die ostensible Rescripta de 12. Febr. 1738. und 25. Zag May 1739. bez nebst denen Reiche-Hof-Rathe Conclusis de 24. Tag May 1737. und 6. Zag Aprilis 1739. allenfalls daffelbe noch weiter überfluffig Dahero und weilen feithero ber Chur-Bohzu erfennen geben; mische Lehn Sof wegen Schloß und Stadt Babenhausen fich uffe neue eingemischt, und burch das unterm 17. Tag Decembris a p. ohne allen Process, und ohne bas andere Theil im geringsten zu boren, so gar in summariissimo publicirte Urtheil, licer ipiius jurisdictio nullatenus fundata, causa civilis, alibi pendens, & forum jamdudum præventum fuerit, wiber jedermans Bermuhten litem fuam gemacht: So senn des herrn Landgraffen und Statthaltern zu heffen Durchl. ben Sich versichert, daß vorerwehnte Ges sandtschafften ben so gestalten Dingen in Comitiis mit zu votiren. oder auch in diesen privat-Strittigkeiten unter benen Commiffariis und Deputirten zu senn, weber gut finden noch verlangen werden.

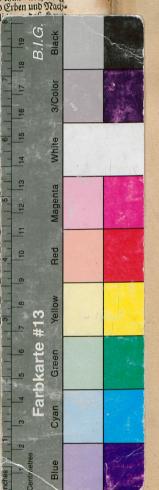
11nd gleichwie übrigens Diefelbe zu Ihren Sochif- und Soben herren Mit Standen das gewiffe Bertrauen haben, daß Gie nicht nur Ihre eigene Gerechtsahme mahren, und die Juftig überhaupt wieder uff einen fichern Juß stellen, sondern auch Ihnen für Ihre Berson unparthenisches Recht angedenen laffen, und ratione Deputandorum sowohl, als einer vor diese abzufassenden Instruction die Reichselbichiede und gemeine Rechte gum Fundament fegen, mithin deren gewünschte Uffrechthalt: oder Abschaffung (quod Deus avertat) fich vorbehalten, und bes Ends über jedern Punct Die Erstattung eines ausführlichen Berichts verordnen und erwarten werben; Also ist man auch von Seiten Sochgebachten Berrn Landgraffens allenfals wohl zufrieden, daß um keine gedoppelte Muhe zu verursachen, uff vorstehende Art und Weise die Untersuchung Ihrer Beichwerden fatt diffals einer besondern dem aufferlichen Bernehmen nach ben verschiedenen Ständen Schwilhrigkeit findenden extraordinairen Reichs. Deputation, fonder einige Maasgab benen Cammer:

Gerichts-Visitatoren zu besto mehrerer Beschleumigung mit uffgetragen, und derogestalt zu einem balbigen Ende beforhert werden mögen.





elffte aller hiebevor ehorig / ohne Hins eliebet worden / daß eßischen Universilarburgische Zes eede Kurstl. Theile n einer Universitaet en und Uberlegung betreffenden Urfas sefalle und Unriche thun : noch meg.



2334

Arsachen

Thro Soch=Fürstl. Zurchl. SE R R SE

zu Wessen, 2c. Braffens zu Wanau,

RECURStaelegenbeifen,

So schlechterdings/

Ohne weiteres Beding und Vorbehalt

Richt vor Eine

Sammer = Berichts = VISITATION

du verweisen senn/ Sondern

es Wesammten Reichs. Soheit und Serechtsahme

Daß/wan die geführte Beschwerden uff eine oder die andere Art unparthenisch untersucht/ und vom Besinden reseriret worden/ in Comitiis Imperii Universalibus darüber erkannt werden musse.